

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2022)

zum Thema:

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe: Was ändert sich durch die neue Brüssel-IIb-Verordnung?

und **Antwort** vom 28. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – Gen Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13218
vom 12. September 2022

über Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe: Was ändert sich durch die neue Brüssel-IIb-Verordnung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zum 1. August 2022 löst die neue sogenannte Brüssel IIb-Verordnung, die die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sowie über internationale Kindesentführungen regelt, die bisherigen Regeln der sogenannten Brüssel-IIa-Verordnung ab. Was ändert sich durch die neue Brüssel-IIb-Verordnung rechtlich?

Zu 1.: Die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel-IIb-Verordnung) führt gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung) im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

- Erweiterung des Rechts des Kindes auf Meinungsäußerung auf alle Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (vgl. Artikel 21 und 39 Absatz 2 Brüssel-IIb-Verordnung und Artikel 11 Absatz 2 Brüssel-IIa-Verordnung),
- Wegfall des Vollstreckbarkeitserklärungsverfahrens für Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung (vgl. Artikel 34 Abs. 1 Brüssel-IIb-Verordnung und Artikel 28 Absatz 1 Brüssel-IIa-Verordnung),

- systematische Neuregelung des Verfahrens der Kindesrückgabe bei einer internationalen Kindesentführung (vgl. Kapitel III Brüssel-IIb-Verordnung und Artikel 11 Brüssel-IIa-Verordnung),
- Verkürzung der Dauer des Verfahrens der Kindesrückgabe bei einer internationalen Kindesentführung (vgl. Artikel 24 und 28 Brüssel-IIb-Verordnung und Artikel 11 Absatz 3 Brüssel-IIa-Verordnung),
- Normierung der Möglichkeit eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens (vgl. Artikel 25 Brüssel-IIb-Verordnung),
- Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (vgl. Artikel 76 ff. Brüssel-IIb-Verordnung und Artikel 53 ff. Brüssel-IIa-Verordnung),
- Erforderlichkeit eines vorher durchzuführenden Zustimmungsverfahrens bei der Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat (vgl. Artikel 82 Brüssel-IIb-Verordnung und Artikel 56 Brüssel-IIa-Verordnung).

2. Was war fachlich Grund und Anlass für die Brüssel IIb-Verordnung?

Zu 2.: Normgeber der Brüssel-IIb-Verordnung ist der Europäische Rat. Für Grund und Anlass der Brüssel-IIb-Verordnung wird daher auf die Erwägungsgründe des Europäischen Rates verwiesen.

3. Inwiefern wurde auch das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) mit Geltung ab dem 1. August 2022 an die neue Brüssel II b-Verordnung angepasst?

Zu 3.: Die für die Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung erforderlichen Vorschriften wurden in das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG) eingestellt.

4. Mit der Brüssel IIb-Verordnung sind wesentliche Neuerungen für die Zusammenarbeit mit dem Ausland verbunden, die sich auch auf die Praxis der Sozialen Arbeit auswirken. Dies betrifft insbesondere das Einholen von Sozialberichten und die Zusammenarbeit bei der Unterbringung von Minderjährigen im Ausland. Welche Besonderheiten sind zukünftig zu beachten und inwiefern gibt es durch die Brüssel-IIb-Verordnung Erleichterungen und Verbesserungen?

Zu 4.: Beabsichtigen deutsche Behörden (z. B. Jugendämter) die Unterbringung eines Kindes (z. B. in einem Heim oder einer Pflegefamilie) in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks), ist ein Konsultationsverfahren nach Artikel 82 Brüssel-IIb-Verordnung durchzuführen. Die Entscheidung zur Unterbringung darf nicht ohne vorherige Zustimmung des aufnehmenden Staates ergehen. Das Verfahren zur Einholung der Zustimmung richtet sich grundsätzlich weiterhin nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedsstaates. In der Brüssel-IIb-Verordnung wird bestimmt, dass die Entscheidung innerhalb von drei Monaten erfolgen muss. Das Ersuchen ist über die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaates zu übermitteln.

5. Welche Stellen und Träger sind in Berlin von der Brüssel IIb-Verordnung in ihrer Arbeit betroffen? In welcher Form werden sie bezüglich der Änderungen unterrichtet und geschult?

Zu 5.: Von der Brüssel-IIb-Verordnung ist in Berlin insbesondere die Tätigkeit der Familiengerichte und der Jugendämter betroffen.

Für die Gerichte bietet das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) regelmäßig familienrechtliche Fortbildungen an und berücksichtigt bei der Themenwahl auch internationale und europarechtliche Bezüge sowie damit zusammenhängende Änderungen. Im Hinblick darauf bietet das GJPA im Jahr 2022 zwei Fortbildungen mit dem Titel „Internationales Familienrecht“ an. Gegenstand beider Fortbildungen sind u.a. Ausführungen zu den mit der Brüssel-IIb-Verordnung anstehenden Änderungen. Da eine Veranstaltung im Onlineformat, die weitere im Präsenzformat angeboten wird, kann eine große Anzahl von Familienrichterinnen und Familienrichtern unterrichtet und geschult werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie steht zu den Änderungen im Austausch mit den bezirklichen Jugendämtern. Die Fachkräfte in den Jugendämtern nutzen aktuelle Fortbildungsangebote, um sich über die Neuerungen zu informieren.

Berlin, den 28. September 2022

In Vertretung

Dr. Ibrahim Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung